Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 6 (1930)
Heft: 23

Artikel: Auf die Mensur!
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-755831

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitten im Kampf

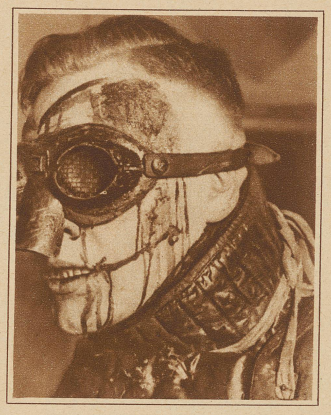

Einer der Paukanten nach dem Kampf

Woher stammt denn eigentlich diese scheinbar so rohe Unsitte, sich gegenseitig das Gesicht zu versäbeln? Wir haben es dabei mit einem jener seltenen Ueberreste des alten deutschen Faustrechts zu tun, wonach sich jeder wehrfähige Mann im Zweikampf vom Gegner Genugtuung nehmen konnte, allerdings auf das Risiko hin, selber zu unterliegen. Dieses Recht wird durch die neueren Gesetzgebungen nicht mehr anerkannt, sondern alle Streitfälle sollen vor den ordentlichen Staatsgerichten entschieden werden, — einzig die Studenten und gewisse Kreise des frühern Adels sowohl als des Heeres wollten sich dieser Neuregelung nicht fügen und hielten unentwegt an ihren Zweikämpfen fest.

Ein besonderes Reglement, der Paukkomment, ordnet sämtliche Fragen: die Paukanten treffen sich auf einem vereinbarten Paukboden und schützen Hals, Arme, Augen und Unterkörper durch den Paukwichs, eine Art Panzer, so daß einzig der Kopf und das Gesicht den Streichen ausgesetzt sind. Die Kampfdauer ist auf 15 bis 30 Minuten bemessen, vorausgesetzt, daß nicht der eine von beiden vorher schon seine Abfuhr erleidet, kampfunfähig geworden ist. Ein Arzt ist bereit, die erhaltenen Wunden zu verbinden, doch unbedingt so, daß die Narben nach der Heilung möglichst sichtbar sind, denn jeder Fechter vom Paukboden legt Wert darauf, die Zeichen seines persönlichen Mutes offen zur Schau tragen zu dürfen. *v/o Rugel.*

Auf die Mensur!

Vor Beginn wird mit den Schlägern Abstand genommen

Paragraph 116, Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches: «Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.» Auch in andern Staaten, als etwa Deutschland, ist die sogenannte Bestimmungsmensur (der studentische Fechtkampf) strafrechtlich geahndet, weshalb die Paukanten ihre Kämpfe im Geheimen abzuhalten gezwungen sind. Denn abgehalten werden sie allen Verboten zum Trotz!

Die Schläger werden nach jedem Gang desinfiziert